

Reglement der Musikschule Ennetbürgen

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 30. April 1972 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz), in Ausführung von Art. 52b Bildungsgesetz und § 4 der Vollziehungsverordnung vom 7. Februar 1986 zum Bildungsgesetz (Bildungsverordnung)

beschliessen:

Art. 1

Sinn und Zweck

Die Musikschule Ennetbürgen (MSE) ist eine pädagogisch- kulturelle Einrichtung der Schulgemeinde Ennetbürgen.

Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, sowie die Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2

Organisation

Die MSE ist eine separate Abteilung der Schulgemeinde Ennetbürgen.

Die Schulgemeindeversammlung entscheidet über den Fortbestand der Musikschule.

Sie entscheidet jährlich mittels Voranschlag über die der Musikschule zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 3

Schulrat

Der Schulrat vollzieht dieses Reglement, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die Aufgaben des Schulrates sind insbesondere:

- a) Anstellung der Musikschulleiterin/des Musikschulleiters
- b) Finanzielle Aufsicht (Budget/ Rechnung)
- c) Festsetzung der Tarifordnung
- d) Anschaffung von Instrumenten
- e) Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsräume und Einrichtungen
- f) Entscheid über Aufnahme, Abweisung und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern
- g) Behandlung von Rekursen und Beschwerden
- h) Bezeichnung eines verantwortlichen Mitgliedes aus dem Schulrat für die Musikschule

Art. 4

Musikschulleitung

Der Musikschulleiterin beziehungsweise dem Musikschulleiter obliegt die Führung der Musikschule. Die Anstellungsbedingungen sind im Anstellungsvertrag; die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Pflichtenheft geregelt.

Art. 5

Lehrkräfte

Als Lehrkräfte werden Berufsmusikerinnen/Berufsmusiker, Musikstudentinnen/Musikstudenten und qualifizierte Laienmusikerinnen/Laienmusiker angestellt.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 6

Fächerkatalog

Das Angebot der MSE umfasst folgende Fächer und Instrumente:

Kindergarten und 1. Klasse: Musikalische Früherziehung

2./3. Klasse: Grundkurs, Blockflöte

Ab 3. Klasse: Klavier, Violine, Viola, Cello, Gesang

Ab 4. Klasse: Blockflöte, Panflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Wald-Es-Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Kontrabass, Kirchenorgel, Akkordeon, Schwyzerörgeli, klassische-elektrische- und Bassgitarre, Harfe, Mandoline, Xylophon, Schlagzeug

Art. 7

Musikschülerinnen/Musikschüler

Der Besuch der Musikschule ist ab Kindergarten (gemäss Fächerkatalog) bis zum 20. Altersjahr möglich.

Die MSE steht bei Übernahme der effektiven Kosten auch auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern offen.

Schulentlassene Musikschülerinnen und Musikschüler (abgeschlossenes 9. Schuljahr) bezahlen einen Zuschlag von 30 %.

Kinder, die sich für ihr Instrument früher als angeboten anmelden, (siehe Art. 6) bezahlen die effektiven Kosten.

Die Schülerschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstufenschülerinnen und Schüler (musikalische Früherziehung/Grundschule)
- b) Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und Schüler
- c) Ensemblemitglieder (Kinder- und Jugendchor; Kinder- und Jugendorchester; Beginnersband und Jungmusik etc.)

Für die Musikschülerinnen und Musikschüler gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und Schüler erhalten Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Alle anderen Fächer werden nur in Gruppen unterrichtet. Über die Einteilung von Gruppen im Instrumentalunterricht entscheidet die Musikschulleitung.
2. Die Instrumentalschülerinnen und Schüler erhalten als Anfänger wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht oder Gruppenunterricht à 30 resp. 45 Minuten. Die Unterrichtszeit im Einzelunterricht beschränkt sich während der Primarschule auf 30 Minuten pro Lektion. Ausnahmen können von der Musikschulleitung bewilligt werden. Ebenfalls entscheidet die Musikschulleitung, welche Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse eine Lektionsdauer von 45 Minuten belegen dürfen.
3. Eltern, die ihre Kinder aus irgendwelchen Gründen an eine andere Musikschule schicken möchten, bezahlen die effektiven Kosten.
4. Schülerinnen und Schüler, die von der Musikschulleitung an eine andere Musikschule geschickt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der MSE. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.
5. Ein Kind darf maximal zwei Fächer belegen. Für das zweite Instrument/Fach gibt es keinen Familienrabatt. Wer ein drittes Instrument/Fach belegen will, bezahlt dafür die effektiven Kosten (ohne Schulgemeindebeitrag).
6. Alle Musikschülerinnen und Musikschüler besuchen in der 5./6. Klasse einen Theoriekurs à ca. 10 Lektionen pro Jahr. Dieser Kurs ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch und gratis. Das Lehrmittel geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.
7. Die Musikschülerin/der Musikschüler kann auf schriftlichen Antrag der Eltern während des Schuljahres aus der MSE austreten. Eine Schulgeldrückerstattung erfolgt nur in folgenden Fällen:
 - a) gesundheitliche Gründe
 - b) Wegzug aus Ennetbürgen
8. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in folgenden Fällen auf Antrag der Musiklehrperson/Musikschulleitung vom Schulrat aus der MSE ausgeschlossen werden:
 - a) schlechtes Betragen während des Unterrichts
 - b) nach mehr als zwei unentschuldigtem Absenzen
 - c) bei mangelndem Fleiss

Zusätzliche Regelungen

1. Den Schülerinnen und Schülern wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und tägliches Üben vorgeschrieben.
2. Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson.
3. Wenn der Grund für den Stundenausfall bei der Musiklehrperson liegt, sind die Stunden vor- oder nachzuholen. Unterrichtsstunden, die durch die Schuld der Schülerin oder des Schülers versäumt werden, gelten als verfallen.
4. Bei der ersten unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch die Musiklehrperson informiert, bei der zweiten erfolgt die Mitteilung durch die Musikschulleitung. Bei mehr als zwei unentschuldigten Absenzen kann die Schülerin oder der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.
5. Die Instrumente müssen grundsätzlich durch die Schülerschaft gemietet oder angeschafft werden. Nach Möglichkeit werden durch die MSE oder durch Dritte gegen eine Leihgebühr Instrumente zu Verfügung gestellt.
6. Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug, Bassklarinette, Baritonsaxophon etc.) werden unentgeltlich ausgeliehen.
7. Die Anschaffung von Musikalien für den Einzel- und Gruppenunterricht (ausgenommen Ensemble) geht zu Lasten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

Art. 8

Unterricht

Die Einteilung erfolgt in der 1. Woche nach den Sommerferien. Der eigentliche Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche.

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester (August bis Januar, Februar bis Juli) auf.

Pro Semester werden mindestens 16 Lektionen erteilt.

Art. 9

Finanzielle Mittel

Die MSE wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Schulgemeinde
- b) Elternbeiträge; diese betragen zwischen 31% und 35% der budgetierten Kosten der MSE.
Die Elternbeiträge können semesterweise angepasst werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn jedes Semesters.
- c) Beiträgen der Gemeinden, aus denen Schüler die MSE besuchen.
- d) Allfälligen weiteren Zuwendungen

Art. 10

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch die Schulgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **1. August 2002** in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement vom 12. 7. 1989.

Ennetbürgen, den 24. Mai 2002.

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Brigitte Spielhofer
Schulpräsidentin

Severin Monn
verantwortlicher Schulrat